

Erscheint Dienstag,
Donnerstag
und Samstag.
Inserate
die gespaltene Zeile
1 1/2 fr.

Der Bote vom Remsthal.

Preis: 1 fl. 36 fr.
Durch die Post bezogen in den Oberämtern
Gmünd und Welzheim
jährlich 24 fr. mehr.

Amts- und Intelligenz-Blatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd und Welzheim.

Donnerstag

Nro. 122.

25. Oktober 1860.

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d und W e l z h e i m. — Bekanntmachung in Betreff der Verhütung von Brand-Unglück.

In Folge höherer Weisung werden hiemit nachstehende feuerpolizeiliche Vorschriften zur pünktlichen Beachtung veröffentlicht:
1) Die Asche muß in besondere, mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Häfen geschüttet werden, bis alle Gluth erloschen ist. Sodann aber ist dieselbe in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse zu bringen. Jede anderweitige Aufbewahrung der Asche, z. B. in Kübeln oder sonstigen hölzernen Gefäßen, auf dem bloßen Küchenboden oder gar auf Bretterböden u. s. w. ist bei 15 fl. Strafe verboten. Das Gleiche gilt in Ansehung der Kohlen.

Die Asche von gewerblichen Feuerungen, z. B. Brauereien, Branntweimbrennereien, Seifensiedereien u. s. w. muß in ganz feuerfesten, gemauerten, zu ebener Erde angebrachten Aschenbehältern abgekühlt und aufbewahrt werden. Die Anbringung von Aschenmagazinen in den obern Theilen eines Gebäudes hängt von besonderer Dispensation der Kreis-Regierung ab.

2) Vorräthe von Terpentinöl, Steinöl, Theer, Weingeist, dessen Wassergehalt weniger als die Hälfte des Gewichts beträgt, Kampfer, Schwefel, Harz und andere leicht entzündbare Materialien sind nur in feuerfesten Gewölben aufzubewahren, deren Eingänge und Oeffnungen sammt den etwa vorhandenen Abzugskanälen mit festschließenden eisernen, oder mit Sturz beschlagenen Thüren oder Deckel versehen sind.

Solche Gewölbe dürfen nicht mit bloßem Lichte, sondern nur mit einer mit Drath überstrickten, gut verschlossenen Laterne betreten werden.

3) Hans und Flach dürfen jedenfalls nur an solchen Orten gelagert werden, wohin man nicht mit bloßem Lichte kommt.

4) Besondere Vorsicht ist bei dem Gebrauche und der Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen anzuwenden, in welcher Beziehung auf die oberamtliche Bekanntmachung vom 30. Okt. 1854, Amtsblatt Nro. 122, und vom 28. Juli 1855, Nro. 86, sowie auf die neueste Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1856, Reg.-Bl. S. 205, verwiesen wird.

5) Bei Strafe von 10 fl. darf Niemand mit brennender Riech-, bloßem Lichte, angezündeter Tabakspfeife u. s. w. in Ställen, Scheunen, auch wenn die Scheunentenne zugleich den Hauseingang bilden sollte, ferner in Kammern, unter dem Dache oder auf den Dachböden, oder in der Nähe von Stroh, Heu oder Spähnen u. s. w. umhergehen, oder Hühner- und Taubenhäusern visitiren, oder sich eines bloßen Lichtes oder angezündeter Spähne auf der Straße bedienen.

Auch dürfen an solchen Orten Reib- oder Streichfeuerzeuge in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden.

Das Anzünden und Auslöschten der Lichter in den Stallaternen darf in den Ställen selbst nicht geschehen.

Im Stalle festgemauerte oder sonst festgemachte Laternen sind daher nicht zu dulden.

Die Stallaternen sind entweder in steinerne Mauervertiefungen oder auf eine sonst gegen das Umstößen Schutz gewährende, feuerfeste Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündenden Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen.

Das Aufhängen darf nur in Ställen, welche wenigstens geschlierte Decken haben, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Haken, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

Die Laternen müssen entweder von Eisen verfertigt sein, oder doch einen vernieteten (nicht gelötheten) eisernen Boden haben und sonst innwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der obern Oeffnung mit einem Hute von Sturzblech versehen, und mit unangelasteten Gläsern, die von außen durch Eisenbrahtgesticht geschützt sind, verschlossen sein.

6) Die Inhaber von Hans- und Wergreiden haben bei Verlust ihrer Gerechtigkeit und bei sonstiger empfindlicher Strafe in Beziehung auf Feuer und Licht alle dienliche Vorsicht anzuwenden.

7) Der Gebrauch von Spähnen und Stecken anstatt der Lichter ist bei Strafe von 10 fl., die sog. Schnapp- oder Blöcklenleuchter sind bei Strafe von 3 fl. 15 fr. verboten.

8) Besondere Vorsicht beim Gebrauch von Feuer und Licht haben sich diejenigen Handwerksleute zu beiseigen, welche mit Holz umgehen und Spähne machen.

9) Zur Nachtzeit ist alles Dreschen, Flach- und Hanfressen und Brechen, sowie das Strohschneiden in den Scheunen bei 10 fl. Strafe verboten. Nur des Morgens nach angezogener Frühglocke, ist das Dreschen bei einer vorchriftsmäßig besetzten Scheunenthor besetzten Laterne gestattet.

10) Bei Strafe von 10 fl. ist das Flach- und Hanfbörren in den Backöfen, insoweit hiezunicht besondere oberamtliche Erlaubniß vorliegt, und das Dörren des Holzes in den Defen und Ofenlöchern verboten.

11) Das Kochen der Wagenschmiere und das Verpichen und Brennen der Fässer darf nur auf großen öffentlichen Plätzen oder außerhalb des Orts geschehen.

12) Hölzerne Fackeln dürfen nur außerhalb der Ortschaften angezündet, und müssen vor dem Betreten eines Orts wieder ausgelöscht werden.

13) Das Schießen aus Gewehren und Abbrennen von Feuerwerk ist bei einer Strafe bis zu 15 fl. oder 4 Tagen Gefängniß untersagt:

a) innerhalb der Orte und in der unmittelbaren Nähe,

b) auf Staats- und Nachbarschaftsstraßen und in unmittelbarer Nähe derselben.

14) Wirthe haben bei Märkten Kirchweihen Hochzeiten u. s. w. und bei Beherbergung vieler Fremden einen zuverlässigen Mann aufzustellen, der auf Feuer und Licht Acht habe.

15) Das Waschen in gewöhnlichen Küchen ist nur insoferne zulässig, als dazu kein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist. Außer dem ist das Waschen in den Kochküchen oder in den schlechten Privatwaschküchen bei Strafe von 10 fl. verboten.

16) Jeder Hausbesitzer hat sein Haus in gutem feuerfesten Zustande zu erhalten und nicht nur für seine Person alle

Vorsicht zu Abwendung von Feuergefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gefinde dazu anzuhalten. Jede eigene Verschuldung eines Brandes macht den Besitzer oder Hauptpflichtigen der Entschädigung aus der Brand-Versicherungs-Kasse verlustig.

17) Wer die in den Polizei-Verordnungen zu Verhütung eines Brand-Unglücks erteilten Vorschriften vernachlässigt oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und des Lichts veräumt und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, desgleichen wer das in einer Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht, und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hilfe verhindert, wird gerichtlich bestraft.

18) Im Winter ist im Falle eines Brandes in jedem Hause so schnell als möglich Wasser heiß zu machen und solches dem Brand-Platz zuzutragen, um dem Einfrieren der Spritzen zu begegnen.

Auch ist in jedem Hause bei entstehendem Brande Wasser auf die Dachböden zu bringen.

19) Sobald in einem Gebäude eine Feuergefahr oder auch nur ein verdächtiger Rauch an einem ungewöhnlichen Orte bemerkt wird, haben der Besitzer und ebenso der Miethsmann, oder deren Angehörigen, Ehefrau, erwachsene Kinder oder Dienstboten, bei Strafe von 15 fl. auf der Stelle dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen.

Die Berufung von Handwerksleuten oder Kaminseggern, so sehr sie nebenher zu empfehlen ist, befreit nicht von der Verpflichtung zu dieser Anzeige und der auf deren Versäumung gesetzten Strafe.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, diese Vorschriften in ihren Gemeinden sogleich zu verkünden, ihre Gemeinde-Angehörigen zu pünktlicher Befolgung anzuhalten, sich selbst strenge darnach zu achten, und insbesondere auch die Volk-Feuershauer und Polizeidiener an die getreue Erfüllung ihrer diesfalligen Pflicht ernstlich zu erinnern, und daß dieß geschehen, von ihnen im Schültheissenamtsprotokoll unterschriftlich anerkennen zu lassen, daselbst auch den Nachweis der geschehenen Verkündigung zu liefern.

Den 24. Oktober 1860.

R. Oberamt Gmünd. R. Oberamt Welzheim.
Schemmel. Schippert.

Welzheim.
Auswanderung.

Ludwig Engle, lediger Bäcker aus Kirchhainberg, der sich in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika aufhält, wandert dorthin aus und hat die verfassungsmäßige Bürgerschaft gestellt.

Den 23. Okt. 1860.

R. Oberamt.
Schippert.

Gmünd.

Brodt-Laxe

für die nächsten 8 Tage:
4 Pf. Körnenbrod kosten 26 kr.
6 Pf. schwarzes dito. " 24 kr.
1 Kreuzer-Wecken hat zu wägen
5 Loth 1 Quentl.
Dm. schmittspreis von 1 Simri
Kernen 2 fl. 12 kr.
Am 2. Oktober 1860.

Stadtschültheissenamt.
Kohn.

Gmünd.

Verkauf von Nadelstreu.

Am Freitag den 26. Oktober
Vormittags 11 Uhr
werden 21 Haufen dürre Nadelstreu auf der Kan-Platz bei unterzeichneten Stelle verkauft.
Kirchen- und Schulpflege.
Kraus.

Gmünd.

Wiesen-Verkauf.

Am Mittwoch den 31. d. M.
Vormittags 11 Uhr
verkauft die Wittve des Dekonomen Andreas Penz dahier auf der Rathschreiberei aus freier Hand und unter annehmbaren Bedingungen
1 1/2 Mrg. 46,0 Rth. Wiese am Ramsnest oder Schierenbach Gartenrecht, neben No. 1291, Bärenwirth Palmer gelegen,

im öffentlichen Aufstreich, wozu die Kauf-Liebhaber eingeladen werden.

A. A.

Rathschr. Dommars.

Herlikofen.

Geld auszuleihen.

Es sind 100 fl. zu 4 1/2 Proc. bis 1. Dezbr. l. J. auszuleihen von der

Stiftungspflege.

Vermischte Anzeigen.

Gmünd.

Schiller-Loose.

Ziehung am 10. Novbr.

Die amtliche Ziehungs-Liste werde ich mir verschaffen und dann den Loose-Besitzern auf diesem Wege anzeigen.

F. A. Jort.

Welzheim.

Trauben-Zuder

empfiehlt
Wilhelm Lohs.

Gmünd.

Magd-Gesuch.

Es wird eine ordentliche Hausmagd gesucht, welche kochen kann, und Liebe zu Kindern hat, selbe kann sogleich eintreten. Näheres zu erfragen bei der

Redaktion.

Gmünd.

Gesuch.

Kleine Kartoffeln zum Füllert sucht im Auftrag zu kaufen
Wöber, Schuhmachermeister, hinter'm rothen Döfen.

Gmünd.

Zu verkaufen.

Einen Dörrrosen sammt Horden hat billig zu verkaufen; wer sagt die

Redaktion.

Circus Stark & Martinetti.

Heute Donnerstag

Große Vorstellung

mit ganz neuen Abwechslungen.

Kasseneröffnung 6 Uhr. — Anfang 7 Uhr.

Für den bisherigen zahlreichen Besuch sprechen wir hiemit unsern Dank aus und erlauben uns Sie zu unserer heutigen Vorstellung ergebenst einzuladen.

Stark & Martinetti.

Wäschenburen.

Der Unterzeichnete macht hiemit bekannt, daß er sich hier als praktischer Wundarzt und Geburtshelfer niedergelassen hat. Ich logire im Gasthaus zum Hirsch.

Z. G. Dehner.

Wundarzt II. Abtheilung und Geburtshelfer

Markt-Anzeige für Welzheim u. Umgegend.

Englische Nähadeln!

25 Stück lang- und rundköhrig 3 kr., 25 Stück Stopfnadeln 6 kr., 100 Stück Haken und Haden 3 und 4 kr., 100 Haarnadeln 3 kr., 12 Duzend Hemdenknöpfe 9 kr., 1 Duzend baumwollene Stiefelligen 4 kr., 1 Duzend leinene ditto 5, 6-8 kr., 1 Duzend seidene Stiefelligen 18 kr., 1 Duzend halbseidene 12 kr., 19 Stück Stahlstricknadeln oder 2 Gestricke 3 kr., großen Rattenfaden das Duzend 12 kr., Glasfaden das Duzend 24 kr., elastische Gummihosenträger von 18 kr. an, Gummihalter, Gummistrumpfbänder, sowie alle Sorten Bänder und Schnüre aller Art enorm billig.

Der Stand befindet sich unterhalb der großen Linde mit Firma

fr. Schwarz aus Carlsberg.

Bitte genau auf die Firma zu sehen.

Gmünd.

Fahreniß-Auktion.

Am Donnerstag den 25. Oktober
Nachmittags 2 Uhr
und Freitag, Frök um 9 Uhr
verkaufe ich im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung:
Herren-Kleider, Bett, Weißzeug, 40 Pfd. Flach, Schreinwerk, Küchen-Geschirr und sonstigen Hausrath

in meiner Wohnung, Schmidgasse.
Fany Müteisen,
Wittve.

Gmünd.

Zu verkaufen.

Freitag den 26. d. Mts.
Vormittags 10 Uhr

verkauft einen Stock Düng
Johannes Barta,
Dekonom
in der hintern Schmidgasse.

Mühle-Verkauf.

Am Samstag den 3. November d. J. Vormittags 11 Uhr verkauft der Unterzeichnete auf der hiesigen Rathschreiberei aus freier Hand und unter annehmbaren Bedingungen im öffentlichen Aufstreich:

Gebäude:
ein zweistöckiges Wohnhaus mit Getreidemühle, die sogenannte Zeiselmühle, enthaltend: 2 Mahlgänge, 1 Gerbgang, 1 Malzschrot-Mühle mit Walzen, 1 Schwingmühle, 1 ober-schlächtiges Rad mit 13 Ge-fäll.

ein Wagenschopf, eine einstockige Scheuer und 15 Ruthen Hofraum.
Grundstücke:
1/8 Mrg. 23,6 Rth. Gemüse-, Gras- und Baumgarten beim Haus,

wozu die Kauf-Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß sich die vorhandene Wasserkraft und der geräumige Platz auch zum Betrieb anderer Fabrikations-zweige eignet.

Anton Hopfenst, Zeiselmüller.

Seubach.
Schaafe- u. Fahrniß-Verkauf.
Die Erben des verstorbenen

ref. Stadtrath Meier haben die Absicht, am nächsten Dienstag den 30. d. Mts. von Morgens 8 Uhr an nachstehendes im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung zu verkaufen:

- 90 Stück Schaafe alte, Jahrlinge und Lämmer,
- 1 fettes Schwein,
- 1 Käufer,
- 2 angemachte Leit erwagen,
- 1 eiserner Pflug sammt Gestell,
- 1 hölzerner,
- 1 Paar eiserne Eggen,
- 1 hölzerne Bogen-Egge und sonstiges Bauerngeschirr,
- 1 Wagenweibe.

Früchte:
14 Schfl. Dinkel,
2 1/2 „ Roggen,
27 Sri. Gersten,
29 Sri. Gersten- u. Weizen,
40 Sri. gemischte Frucht,
4 Schfl. Haber und ungefähr 100 Cr. Heu- und Dehm.

Sodann wird am Mittwoch und Donnerstag den 31. October und 1. Novbr. eine Fahrniß-Auktion durch alle Käufler abgehalten, wozu Kauf-Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Telegraphische Berichte.

Paris, 22. Okt. Der Constitutionnel enthält nachstehende Note: Im Augenblick wo die Warschauer Zusammenkunft so viele Commentare veranlaßt, erfährt man mit Interesse, daß L. Napoleon ein eigenhändiges Schreiben des Czaren erhalten hat. Wir glauben zu wissen, daß der Brief den Charakter der Warschauer Zusammenkunft dahin definirt: daß ihr jede für Frankreich feindselige Bedeutung fremd sei.

Neapel, 21. Okt. Die Abstimmung hat begonnen.
Turin, 21. Okt. Die Bataillone der Nationalgarde von Pavia und Alessandria erhielten von der Regierung eine Einladung ihren Dienst auf einige Zeit zu verlängern.

Warschau, 22. Okt. Gestern war Familientafel im Belvedere. Abends wohnte der gesammte Hof dem Stadttheater bei. Heute um 11 Uhr war Parade und Kosakenmanöver. Dienstag Abends Ball bei dem Statthalter Gortschakoff. Für den Fürsten von Hohenzollern ist Quartier im Hotel Angleterre bestellt; er wird jeden Augenblick erwartet. Der Kaiser von Oesterreich ist um 4 1/4 Uhr mit großem Gefolge eingetroffen, und wurde von dem russischen Kaiser am Bahnhof empfangen; beide fuhren dann in einem Wagen nach Schloß Lazienki. Kaiser Franz Joseph trug die russische, Alexander II. die österreichische Uniform. Im zweiten Wagen befand sich der russische Thronfolger, im dritten der Prinz-Regent von Preußen mit den preussischen Prinzen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 21. Okt. Der Kaiser von Oesterreich hat durch Diplom vom 20. October nachstehendes als ein beständiges und unipiderrückliches Staatsgrundgesetz zu beschließen und zu verordnen befunden: I. Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern und unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von Uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben. II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Kreditwesen, über die Zölle- und Handelsfachen; ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflicht in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden, sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, damit die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäß Unserer Entschliessung vom 17. Juli 1860; desgleichen die Konvertirung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthums nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden soll; — endlich die Prüfung und Feststellung der Vorschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die

Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der fählichen Finanzgebahren unter Mitwirkung des Reichsrathes zu erfolgen hat. III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen und zwar in den zur Ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in Unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinn und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden. Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der Ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Kompetenz des gesammten Reichsrathes zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten wir Uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen. Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der der Kompetenz des Reichsrathes nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte. VI. Dieses kaiserliche Diplom soll sofort in den Landesarchiven Unserer Königreiche und Länder aufbewahrt, seiner Zeit in die Landesgesetze im authentischen Texte und in den Landessprachen eingetragen werden. Unsere Nachfolger haben dasselbe Diplom sogleich bei Ihrer Thronbesteigung in gleicher Weise, mit Ihrer kaiserlichen Unterschrift versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen, wo dasselbe in die Landesgesetze einzutragen ist. Urkund dessen haben Wir Unsere Unterschrift beigefügt, Unser kaiserliches Siegel beidrücken lassen und die Aufbewahrung dieses Diploms in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchiv anbefohlen.

Sürkei.

Bera, 12. Okt. In der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag wurden die Bewohner durch das hier-leider sehr häufige Feuersgeschrei aus dem Schlaf erweckt. Die alte mittlere Brücke über das goldene Horn war in Brand gerathen; und stand bald, da die Flammen durch einen Sturmwind schnell weiter getragen wurden, auf ihrer ganzen Länge in hellen Flammen. Die brennenden Pontons rissen sich von ihren Ankerketten los, und drohten, da der Wind anfangs nach dem Kriegshafen hinüberstand, die ganze Flotte zu vernichten. Blöcklich wendete sich der Wind, und nun trieben die entseelten Brander in die dicke Masse der Handelsschiffe hinein, welche im innern Hafen einen sichern Zufluchtsort gefunden zu haben glaubten. Ein großer Theil der Schiffe hatte zwar gleich beim Beginn des Brandes das Weite gesucht, nicht alle aber konnten sich rechtzeitig durch den schmalen Durchlaß der neuen Brücke hindurch retten; sie wurden von den brennenden Pontons erreicht. Es war ein wunderbarer Anblick; der ganze Hafen war im Augenblick mit brennenden Schiffen bedeckt. Viele giengen im Hafen zu Grunde, andere wurden brennend von den Schepdampfern der Admiralität nach Stuttau zu geführt, wo man sie ihrem Schicksal überließ. Etwa 50 Schiffe

wurden ein Raub der Flammen, und heute noch sieht man diese Rauchsäulen von einigen der heruntergebrannten Bracks aufsteigen, die man hinausgeschleppte damit sie nicht noch andere Schiffe in Brand stecken konnten. Daß das Unglück nicht noch größere Dimensionen annahm, ist hauptsächlich einem heftigen Regenschauer und dem Nachlassen des Windes zuzuschreiben. Wie viele Menschenleben zu beklagen sind, ist bis jetzt noch nicht zu übersehen, doch dürfte die Anzahl derselben, bei der Schnelligkeit mit der die Flammen um sich griffen und mit der viele Schiffe sanken, nicht gering sein. Ueber das Auskommen des Brandes gehen verschiedene Gerüchte, die jedoch vorläufig noch keinen Glauben verdienen.

Das Testament.

(Fortsetzung.)

„Ich habe Mitleiden mit Ihnen,“ sagte er jetzt, „und will thun, was Sie mir vorgeschlagen haben. Sie sollen als ein weitläufiger herabgekommener Verwandter gelten und ein kleines Häuschen für Sie und Ihre Tochter als Wohnung erhalten. Auch einen Jahrgelohn werde ich Ihnen aussetzen, groß genug, um damit auskommen zu können. Aber das merken Sie sich, bei der geringsten Schwärerei, die Sie verbreiten, sowie überhaupt bei jedem Anlaß zur Unzufriedenheit, den Sie mir geben, sage ich Sie mitsammt Ihrer Tochter von meinem Territorium; und lasse Sie als der Erpressung schuldig einstecken. Merken Sie sich das und denken Sie daran, daß die Gerichte meinen Worten mehr Glauben schenken werden, als den Schwüren eines frühern notorischen Verbrechers.“

So endigte die Unterredung zwischen Herrn Schmelzer und Herrn Fohmann, und die Anordnungen des Letzteren wurden alsbald in Ausführung gebracht. Hätte derselbe aber das unheimliche Lachen gehört, und das triumphähnliche Aufblitzen der Augen gesehen, mit welchem Herr Schmelzer die Entschliesung des Fabrikherrn aufnahm, er würde sich wohl besonnen haben, der bissigen Schlange in seinem Busen Quartier zu geben.

Einige Wochen lang ging Alles ganz gut. Herr Fohmann zahlte dem neuen Gnadenbrodesser eine kleine Summe aus, damit er sich und seine Tochter anständig kleiden könne, und die beiden Letzteren hielten sich bescheiden im Hintergrunde, sich wohl hütend, mit irgend einem Worte oder sonst etwas Auffallendem die Aufmerksamkeit der Bewohner des Anwesens auf sich zu ziehen. Wenn jedoch Herr Fohmann aus diesem guten Anfang schloß, sein neuer Schützling werde sich auch für die Zukunft in den Schranken der Zurückgezogenheit halten, so war das nur ein Beweis, daß er sich in dem Charakter desselben total geirrt hatte. Herr Schmelzer benützte diese ganze Zeit nur zur Recognoscirung; er wollte nur sein Terrain kennen lernen, und besonders gab er sich Mühe, mit den Aeltesten des Fabrikortes näher bekannt zu werden. So erfuhr er denn nach und nach, daß die alte Haushälterin Margareth, die einzige Person, welche bei dem Tode des Vaters und der Mutter Juliens gegenwärtig gewesen war, längst gestorben sei, während der frühere Knecht Christian, welcher seit lange zum Oberaufseher auf der Fabrik vorgeückt war, ihm — nachdem er sich mit ihm vertraut gemacht hatte — selbst erzählte, daß er in jener furchtbaren Nacht in die Stadt geschickt worden sei, um einen Arzt zur Hülfe herbeizuholen, denn der Vater Juliens, der Obrist, sei zwar schon halb oder ganz todt gewesen, „die Frau des Obristen aber habe noch gelebt.“

Der letztere Punkt war es hauptsächlich, den Herr Schmelzer zu erfahren verlangt hatte, denn, nachdem er sich soweit orientirt, trat er nach und nach aus seiner bisherigen Zurückgezogenheit und Schüchternheit heraus, und ließ sich zum öftern im Wirthshause sehen, wo er, als Verwandter des Fabrikherrn, der er zu sein sich rühmte, das große Wort führte und sich überhaupt ein Ansehen zu geben versuchte. Hatte er dann aber die Aufmerksamkeit der Zuhörer geweckt, so schlug er nicht selten mit der Faust auf den Tisch, und ließ verblühte Worte fallen, wie wenn er Großes und Wichtiges, das er aber nicht weiter äußern dürfe, unter dem Brusttuche verborgen trage. Ja, er ließ sich sogar nicht undeutlich merken, daß sein Vetter, der Fabrikherr, wenn er

auch gegen alle Andern streng und durchgreifend verfare, es doch nimmer wagen würde, ihm auch nur mit einem unschönen Worte zu begegnen. „Er wolle es ihm nicht rathen!“ sagte er dann oft drohend hinzu, so daß viele Arbeiter die Ohren spitzten und aus dem Gerede nicht klug werden konnten.

Natürlich wagte es Keiner, dem Fabrikherrn diese und ähnliche Neben Schmelzer's zu hinterbringen, denn es wollte Niemand den Ohrenbläser und Angeber machen, aber Herr Fohmann merkte doch, daß auf seinem Anwesen ein anderer Geist zu wehen anfange, der ihm kein guter Geist zu sein schien; auch dünkte es ihn, als ob ihn manche seiner Leute mit ganz anderen Augen zu betrachten anfingen, denn sie ihn früher betrachtet hätten. Dazu kam noch, daß Herr Schmelzer sich ihm öfter, als er es für angemessen fand, in den Weg stellte, und ihn ganz vertraulich mit dem Namen „Vetter“ begrüßte, ohne sich im Geringsten um die niederschmetternden Blicke des Fabrikherrn zu bekümmern, so daß der Letztere mehr als einmal beschloß, der Sache ein Ende zu machen, aber immer wieder davon abkam, weil er fürchtete, daß Schmelzer es auf einen öffentlichen Austritt, auf einen Scandal abgesehen haben könnte.

Wenn nun aber das Betragen Schmelzers eine solch' große Veränderung erlitt, so war die Veränderung, die mit dem Benehmen seiner Tochter vorging, noch viel auffallender. Sie hatte nämlich die Stunden genau ausgekundschaftet, in denen der junge Herr Wilhelm nach diesem oder jenem Stablissement zu sehen hatte, und wußte sich ihm nun bald da, bald dort in den Weg zu stellen, um seine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Wenn er dann aber keine oder nur wenig Notiz von ihr nahm, so schien sie dies keineswegs übel zu nehmen, sondern rächte sich bloß mit einem hämischen Lächeln, ohne jedoch aufzuhören, seine Wege zu durchkreuzen, nur damit Andere sähen, wie sie, vielleicht eine oder zwei Sekunden lang, in seiner Gesellschaft ging. So brachte sie es nach und nach zu wear, daß ein Gerücht entstand, als bestände einige nähere Bekanntschaft zwischen ihr und dem Sohne des Fabrikherrn, ein Gerücht, dem sie nicht nur widersprach, sondern das sie durch verlegene Blicke und bereedtes Stillschweigen zu beständigen wußte. Auch sorgte sie dafür, daß selbst der Julie Marcet von diesem Gerüchte Nachricht bekam, obgleich diese zum größten Aerger Aloystia's, gar keinen Werth darauf legte, ja kaum Notiz davon nahm. — Aber der Hauptzweck war doch erreicht, das Publikum sprach von der Sache!

Nachdem nun die Angelegenheiten so weit gediehen waren, beschloß Herr Schmelzer, dieselben zu einem Ende zu bringen, und seine Vorbereitungen waren auf eine solche Art getroffen, daß er jedenfalls glaubte, dieses Ende könne nur ein für ihn günstiges sein. Somit schrieb er folgende Zeilen an Julie Marcet: „Mein Fräulein, wenn Sie etwas Näheres über Ihren Vater, wie über Ihre Mutter, sowie über deren tragisches Ende zu erfahren wünschen, so finden Sie sich morgen Abend nach Sonnenuntergang bei der großen Tische am Ende des Parkes ein, wo ein Augen- und Ohrenzeuge bereit sein wird, Ihnen Aufklärungen zu geben; von denen Sie sich bisher nichts träumen ließen.“ Diese auf einen schmutzigen Streifen Papier geschriebenen und mit keiner Ueberschrift versehenen Zeilen, übergab er seiner Tochter, Aloystia zur Besorgung, und diese wußte es so klug einzurichten, daß sie auf ihrem Gange wie unversehens dem Fabrikherrn begegnete. Sie stellte sich, als ob sie tödtlich erschreckt, ließ das Briefchen fallen und entfloh eilends.

(Fortsetzung folgt)

Frankfurter Course vom 21. Oktober.

Pistolen	9 fl. 32 $\frac{1}{2}$ —33 $\frac{1}{2}$
Preussische Friedrichsd'or	9 fl. 56 — 57 kr.
Holländ. 10-fl.-Stücke	9 fl. 38 — 39 kr.
Rand-Dukaten	5 fl. 29 $\frac{1}{2}$ —30 $\frac{1}{2}$ kr
20 Franken-Stücke	9 fl. 17 $\frac{1}{2}$ —18 $\frac{1}{2}$ kr
Engl. Sovereigns	11 fl. 34 — 38 kr.
Preuß. Kassenscheine!	1 fl. 45 $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ kr.